

# WARENVERZEICHNIS FÜR DIE AUSSENHANDELSSTATISTIK

**Kapitel 74**

**Kupfer und Waren daraus**



**Ausgabe 2019**

**Statistisches Bundesamt**

## Kapitel 74

### Kupfer und Waren daraus

#### Anmerkung

1. Im Sinne des Kapitels 74 gelten als:

a) raffiniertes Kupfer:

Metall mit einem Kupfergehalt von 99,85 GHT oder mehr oder

Metall mit einem Kupfergehalt von 97,5 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem anderen Element die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT	Element	Höchstgrenze in GHT
Ag Silber	0,25	S Schwefel	0,7
As Arsen	0,5	Sn Zinn	0,8
Cd Cadmium	1,3	Te Tellur	0,8
Cr Chrom	1,4	Zn Zink	1
Mg Magnesium	0,8	Zr Zirkonium	0,3
Pb Blei	1,5	Andere Elemente <sup>1)</sup> , je	0,3

1) Andere Elemente, z. B. Al, Be, Co, Fe, Mn, Ni, Si.

b) Kupferlegierungen:

metallische Stoffe, ausgenommen nicht raffiniertes Kupfer, in denen Kupfer gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

- 1) der Gehalt an mindestens einem dieser anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle angegebene Höchstgrenze überschreitet oder
- 2) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 2,5 GHT beträgt.

c) Kupferlegierungen:

Legierungen, die neben anderen Elementen mehr als 10 GHT Kupfer enthalten, gewöhnlich nicht plastisch verformbar sind und üblicherweise als Zusatzstoffe bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidations- oder Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 15 GHT Phosphor enthalten, zu Position 2853.

d) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepresste, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Drahtbarren und Knüppel gelten jedoch als Kupfer in Rohform der Position 7403, wenn sie an ihren Enden zugespitzt oder anders bearbeitet worden sind, um lediglich das Einführen in Maschinen zu erleichtern, in denen sie z. B. zu Walzdraht oder Rohren umgeformt werden.

e) Profile:

gewalzte, stranggepresste, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

f) Draht:

gewalzte, stranggepresste oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muss mehr als 1/10 der Breite betragen.

g) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 7403), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleich bleibender Dicke,

- in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,
- in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

Zu den Positionen 7409 und 7410 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfasst werden.

h) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleich bleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben. Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

**Unterpositions-Anmerkung**

1. Im Sinne des Kapitels 74 gelten als:
  - a) Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):  
Legierungen aus Kupfer und Zink, auch mit anderen Elementen. Sind andere Elemente vorhanden:
    - muss Zink gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen;
    - muss ein etwaiger Nickelgehalt weniger als 5 GHT betragen (siehe Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen [Neusilber]);
    - muss ein etwaiger Zinngehalt weniger als 3 GHT betragen (siehe Kupfer-Zinn-Legierungen [Bronze]).
  - b) Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):  
Legierungen aus Kupfer und Zinn, auch mit anderen Elementen. Sind andere Elemente vorhanden, muss Zinn gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen. Beträgt der Zinngehalt jedoch 3 GHT oder mehr, darf der Zinkgehalt gegenüber dem Zinngehalt vorherrschen, sofern er weniger als 10 GHT beträgt.
  - c) Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):  
Legierungen aus Kupfer, Nickel und Zink, auch mit anderen Elementen. Der Nickelgehalt muss 5 GHT oder mehr betragen (siehe Kupfer-Zink-Legierungen [Messing]).
  - d) Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel):  
Legierungen aus Kupfer und Nickel, auch mit anderen Elementen, jedoch nur 1 GHT oder weniger Zink enthaltend. Sind andere Elemente vorhanden, muss Nickel gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer) .....	7401 00 00	–
Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren .....	7402 00 00	–
<b>Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:</b>	<b>7403</b>	
– raffiniertes Kupfer:		
– – Kathoden und Kathodenabschnitte .....	7403 11 00	–
– – Drahtbarren .....	7403 12 00	–
– – Knüppel .....	7403 13 00	–
– – anderes .....	7403 19 00	–
– Kupferlegierungen:		
– – Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) .....	7403 21 00	–
– – Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze) .....	7403 22 00	–
– – andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupferlegierungen der Position 7405) .....	7403 29 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Abfälle und Schrott, aus Kupfer:</b>	<b>7404</b>	
– aus raffiniertem Kupfer .....	7404 00 10	–
– aus Kupferlegierungen:		
– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) .....	7404 00 91	–
– – andere .....	7404 00 99	–
<b>Kupfervorlegierungen .....</b>	<b>7405 00 00</b>	–
<b>Pulver und Flitter, aus Kupfer:</b>	<b>7406</b>	
– Pulver ohne Lamellenstruktur .....	7406 10 00	–
– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter .....	7406 20 00	–
<b>Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:</b>	<b>7407</b>	
– aus raffiniertem Kupfer .....	7407 10 00	–
– aus Kupferlegierungen:		
– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
– – – Stangen (Stäbe) .....	7407 21 10	–
– – – Profile .....	7407 21 90	–
– – andere .....	7407 29 00	–
<b>Draht aus Kupfer:</b>	<b>7408</b>	
– aus raffiniertem Kupfer:		
– – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm .....	7408 11 00	–
– – anderer:		
– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm .....	7408 19 10	–
– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger .....	7408 19 90	–
– aus Kupferlegierungen:		
– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) .....	7408 21 00	–
– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) .....	7408 22 00	–
– – anderer .....	7408 29 00	–
<b>Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:</b>	<b>7409</b>	
– aus raffiniertem Kupfer:		
– – in Rollen .....	7409 11 00	–
– – andere .....	7409 19 00	–
– aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
– – in Rollen .....	7409 21 00	–
– – andere .....	7409 29 00	–
– aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):		
– – in Rollen .....	7409 31 00	–
– – andere .....	7409 39 00	–
– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) .....	7409 40 00	–
– aus anderen Kupferlegierungen .....	7409 90 00	–

# XV | 74.10

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:</b>	<b>7410</b>	
– ohne Unterlage:		
– – aus raffiniertem Kupfer .....	7410 11 00	–
– – aus Kupferlegierungen .....	7410 12 00	–
– auf Unterlage:		
– – aus raffiniertem Kupfer .....	7410 21 00	–
– – aus Kupferlegierungen .....	7410 22 00	–
<b>Rohre aus Kupfer:</b>	<b>7411</b>	
– aus raffiniertem Kupfer:		
– – gerade .....	7411 10 10	–
– – andere .....	7411 10 90	–
– aus Kupferlegierungen:		
– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
– – – gerade .....	7411 21 10	–
– – – andere .....	7411 21 90	–
– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) .....	7411 22 00	–
– – andere .....	7411 29 00	–
<b>Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer:</b>	<b>7412</b>	
– aus raffiniertem Kupfer .....	7412 10 00	–
– aus Kupferlegierungen .....	7412 20 00	–
<b>Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik .....</b>	<b>7413 00 00</b>	–
<b>Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer:</b>	<b>7415</b>	
– Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren .....	7415 10 00	–
– andere Waren, ohne Gewinde:		
– – Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) .....	7415 21 00	–
– – andere .....	7415 29 00	–
– andere Waren, mit Gewinde:		
– – Schrauben; Bolzen und Muttern .....	7415 33 00	–
– – andere .....	7415 39 00	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
<b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer:</b>	<b>7418</b>	
– <b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:</b>		
– – nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon .....	7418 10 10	–
– – andere .....	7418 10 90	–
– <b>Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon .....</b>	7418 20 00	–
<b>Andere Waren aus Kupfer:</b>	<b>7419</b>	
– <b>Ketten und Teile davon .....</b>	7419 10 00	–
– <b>andere:</b>		
– – <b>gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet .....</b>	7419 91 00	–
– – <b>andere:</b>		
– – – Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und –bänder .....	7419 99 10	–
– – – Federn .....	7419 99 30	–
– – – andere .....	7419 99 90	–